

SG\_23\_004

## Satzungsänderungsantrag

Datum	21.05.2021	
Themenbereich	Satzung	
Paragraf	§ 23a - Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen	
Antragsteller		
Mitgliedsnummer		
Kontakt		
Gegenstand / Thema		
abstimmungsfähiger Wortlaut		
Begründung		
Satzungsvergleich		
	ALT	NEU
	<p><b>§ 23a Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen</b></p> <p>(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen und Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.</p> <p>(2) Landeslistenbewerber sollten ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben, Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.</p>	<p><b>§ 23a Bewerberaufstellung für die Wahlen zu Volksvertretungen</b></p> <p>(1) Für die Aufstellung der Bewerber für Wahlen und <b>die</b> Volksvertretungen gelten die Bestimmungen der Wahlgesetze und der Satzungen der Bundespartei und der zuständigen Gebietsverbände.</p> <p>(2) Landeslistenbewerber sollten ihren Wohnsitz im entsprechenden Bundesland haben <b>und</b> Kreisbewerber im entsprechenden Wahlkreis.</p>

Hinweise:

- Möglichst nur ein Paragraf pro Antrag

- kurze prägnante Begründung?
- Satzungsänderung hervorgehoben?